



**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL ServiceDesk@itzbund.de

DATUM 08. März 2018

BETREFF **ATLAS – Info 1561/18**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **O 1930 Betrieb – IV A 3 – 1561/2018** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS-Einfuhr

Umstellung der Zolllagerbewilligungen LC, LD und LE auf CWP (LC)

1. Allgemeines

Die Zolllagerbewilligungen werden zum Stichtag 01.05.2019 Neubewertet und auf den UZK umgestellt:

Die Zolllagerbewilligung LC wird als CWP (LC) unter der alten Bewilligungsnummer im neuen Format fortgeführt.

Die Zolllagerbewilligungen LD und LE werden vss. mit Wirkung zum 01.05.2019 widerrufen und ggf. eine neue Bewilligung CWP (LC) erteilt.

Die Bewilligungen A9 des Überlassungstyps A und B sowie die Bewilligungen S9 zur vereinfachten Überführung in ein Zolllager werden nach Abschluss der Neubewertung nicht widerrufen, sondern unter der alten Bewilligungsnummer im neuen Format als Bewilligung EIR (= A9) bzw. SDE (= S9) fortgeführt.

Die Neubewertung einer Zolllagerbewilligung und einer Bewilligung A9 bzw. S9 erfolgt nicht zwingend zum gleichen Zeitpunkt, so dass die Neubewertung der Bewilligungen A9 bzw. S9 ggf. vor dem Umstellungsstichtag der Zolllagerbewilligungen erfolgen kann.

Die Bewilligungen A9 des Überlassungstyps C werden nicht widerrufen, sondern unter der alten Bewilligungsnummer im neuen Format als Bewilligung EIR (A9) fortgeführt. Hier erfolgt die Neubewertung ebenfalls zum Stichtag 01.05.2019.

Hinweis:

In den folgenden Erläuterungen wird der Begriff „neue Bewilligungsnummer“ der Einfachheit halber auch für bekanntgegebene „alte Bewilligungsnummern im neuen Format“ verwendet.

1.1 Verwendung alte/neue Bewilligungsnummer ZL

Grundsätzlich gilt, dass die Teilnehmer so lange die ihnen bekannten Bewilligungsnummern (LC, LD, LE) anmelden, bis die ihnen durch ihr zuständiges Bewilligungshauptzollamt bekanntgegebenen, Neubewerteten bzw. neu erteilten Bewilligungen mit der Bewilligungsnummer (im neuen Format) gültig werden. Die Bekanntgabe erfolgt frühestens ab Echtbetriebsbeginn des ATLAS Releases 8.9 (vss. Herbst 2018).

Ab diesem Zeitpunkt sind zwei Szenarien möglich:

1. Einem Teilnehmer werden seine neuen Bewilligungsnummern im neuen Format mitgeteilt, bevor er selbst auf das Release 8.9 umgestellt hat.

In diesem Fall meldet der Teilnehmer wie folgt an:

- a) Neue Vorgänge legt der Teilnehmer in seiner Software stets mit der neuen Bewilligungsnummer an. Die alte Bewilligungsnummer soll für neue Fälle nicht mehr verwendet werden.

b) Innerhalb bestehender Vorgänge lässt eine Teilnehmersoftware i.d.R. keinen Wechsel von der alten Bewilligungsnummer auf die neue Bewilligungsnummer zu. Bestehende Vorgänge können in diesem Fall noch mit der alten Bewilligungsnummer zu Ende geführt werden, d.h. hier meldet der Teilnehmer in ergänzenden BA, BA-Folgeanteilen und Änderungsnachrichten noch die alte Bewilligungsnummer an.

2. Ein Teilnehmer hat bereits auf Release 8.9 umgestellt, jedoch noch keine Mitteilung hinsichtlich der neuen Bewilligungsnummern von seinem Hauptzollamt erhalten.

In diesem Fall verwendet er so lange die bekannten Bewilligungsnummern im alten Format weiter, bis die entsprechende Mitteilung bei ihm eingeht. Erst dann beginnt er mit den neuen Bewilligungsnummern zu arbeiten (Einschränkungen s.o. zu 1.b)).

1.2 Verwendung alte/neue Bewilligungsnummer A9/S9

Die Regelungen des Kap. 1.1 gelten analog für die Verwendung der alten Bewilligungsnummern für das Vereinfachte Anmeldeverfahren (S9) sowie für das Verfahren der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders (A9).

Hinweis:

Da es sich bei den Bewilligungen A9 und EIR (A9) bzw. S9 und SDE (S9) faktisch um dieselbe Bewilligung handelt, können sowohl die alte als auch die neue Bewilligungsnummer angemeldet werden. ATLAS erkennt die Bewilligungen zollseitig als identisch.

- Bestehende Vorgänge können also noch mit alter Bewilligungsnummer beendet werden, wenn die Teilnehmersoftware dies nicht anders zulässt.
- Neue Vorgänge sollen jedoch mit der neuen Bewilligungsnummer angelegt werden.

2. Abwicklung Zolllager Typ C

2.1 Umbuchen von Beständen durch LÜGZ

Bewilligungen LC werden zu Bewilligungen CWP (LC), bestehen also fort. Eine Umbuchung der Bestände ist nicht erforderlich.

2.2 Abgänge mit Referenzierung auf alte Zugänge LC

(vgl. [Abb. 2](#))

Wird bei einem Lagerabgang auf einen Lagerzugang referenziert, der noch mit einer alten Bewilligungsnummer LC eingelagert wurde, so kann im Lagerabgang trotzdem bereits die neue Bewilligungsnummer CWP (LC) angemeldet werden. ATLAS erkennt die Bewilligungen zollseitig als identisch.

Folgende Abgänge sind möglich:

- BE-Anteile ZL (FV, AV, ZL, Versand, Ausfuhr)
- SEZ
- LÜGZ.

Der Lagerübergang ist nach neuem Recht nicht mehr vorgesehen. Es ist jedoch geplant, die Nachricht LÜGZ in gewohnter Form als Servicenachricht zur Umbuchung von Beständen zu erhalten. Genauere Informationen werden zu gegebener Zeit veröffentlicht.

2.3 Ergänzung von vZA/AZ, Abgabe von BA

(vgl. [Abb. 2](#))

Es wird sichergestellt, dass alle vor dem Neubewertungszeitpunkt mit alter Bewilligungsnummer LC gesendeten Lagerzugänge vZA/AZ-ZL problemlos mit einer BA ergänzt werden können.

Für die BA gilt:

Die darin angemeldete Bewilligungsnummer muss mit der Bewilligungsnummer in der vZA/AZ-ZL übereinstimmen und zum Beginn des Abrechnungszeitraums, sonst zum Ende des Abrechnungszeitraums gültig sein.

Da es sich bei den Bewilligungen LC und CWP (LC) faktisch um dieselbe Bewilligung handelt, können sowohl die alte als auch die neue Bewilligungsnummer angemeldet werden. ATLAS erkennt die Bewilligungen zollseitig als identisch.

Hinweis:

- Bestehende Vorgänge (im Schaubild grau) können also noch mit alter Bewilligungsnummer beendet werden, wenn die Teilnehmersoftware dies nicht anders zulässt.
- Neue Vorgänge sollen jedoch mit der neuen Bewilligungsnummer angelegt werden.

2.4 Teilübermittlungen und Änderungsnachrichten BA

(vgl. [Abb. 3](#))

Ebenfalls werden BA-Teilübermittlungen sowie Änderungsnachrichten nach dem Neubewertungszeitpunkt möglich sein, wenn der zuvor übermittelte BA-Teil noch mit der alten Bewilligungsnummer LC übermittelt wurde.

Für die BA gilt:

Die darin angemeldete Bewilligungsnummer muss mit der Bewilligungsnummer der vorherigen Teile übereinstimmen und zum Beginn des Abrechnungszeitraums, sonst zum Ende des Abrechnungszeitraums gültig sein.

Da es sich bei den Bewilligungen LC und CWP (LC) faktisch um dieselbe Bewilligung handelt, können sowohl die alte als auch die neue Bewilligungsnummer angemeldet werden. ATLAS erkennt die Bewilligungen zollseitig als identisch.

Hinweis:

- Bestehende BA-Erstübermittlungen (im Schaubild grau) können also noch durch BA-Teilübermittlungen und Änderungsnachrichten mit alter Bewilligungsnummer ergänzt werden, wenn die Teilnehmersoftware dies nicht anders zulässt.

- Neue Vorgänge sollen jedoch mit der neuen Bewilligungsnummer angelegt werden.

3. Abwicklung Zolllager Typ D und Typ E (wie D bewilligt)

3.1 Umbuchen von Beständen durch LÜGZ

Bewilligungen LD/LE bestehen nicht fort, sondern werden widerrufen und ggf. eine neue Bewilligung CWP (LC) erteilt. Dabei wird vom üHZA eine Abwicklungsfrist gesetzt, innerhalb derer das Zolllager abzuwickeln ist.

Das alte Zollagerverfahren LD/LE und das neue Verfahren CWP (LC) müssen als zwei voneinander unabhängige Bestandsführungen betrachtet werden.

Bis zum Ablauf der gesetzten Abwicklungsfrist müssen die Bestände der Bewilligung LD/LE entweder ausgelagert oder auf die neue Bewilligung CWP (LC) umgebucht werden. Dazu kann bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen die Nachricht Lagerübergang (LÜGZ) im Sinne einer technischen Servicenachricht genutzt werden, wenn das aufnehmende Lager (CWP (LC)) mit einer EIR/A9-Bewilligung verknüpft ist, also im Zugang ein Anschreibeverfahren bewilligt hat.

In der LÜGZ wird zollseitig auch eine gemischte Anmeldung von alten und neuen Bewilligungen (z.B. LD/LE des abgebenden Lagers; CWP (LC) und EIR/A9-Bewilligung des aufnehmenden Lagers) akzeptiert.

Besitzt das neue (aufnehmende) Zolllager keine Bewilligung für das Anschreibeverfahren oder kann die LÜGZ aus technischen Gründen nicht genutzt werden, so ist alternativ eine Übertragung der Bestände mittels Standardzollanmeldung EZA-ZL oder vZA/AZ-ZL mit Verfahrenscode 7171 und BE-Anteilen ZL möglich.

Auch in diesem Fall ist innerhalb der Nachrichten EZA-ZL und vZA/AZ-ZL jeweils eine gemischte Anmeldung von alten und neuen Bewilligungen möglich.

3.2 Abgänge mit Referenzierung auf alte Zugänge LD/LE

(vgl. [Abb. 5](#))

Wird bei einem Lagerabgang auf einen Lagerzugang referenziert, der noch mit einer alten Bewilligungsnummer LD/LE eingelagert wurde, so handelt es sich dabei um Waren, die sich zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits im Zolllagerverfahren befanden und damit noch bis zum Ablauf der Abwicklungsfrist vollumfänglich weiter behandelt werden dürfen.

Es muss im Lagerabgang noch die alte Bewilligung LD/LE verwendet werden, da es sich bei der neuen Bewilligungsnummer um ein neues (= anderes) Zolllagerverfahren handelt.

Folgende Abgänge sind bis zum Ablauf der Abwicklungsfrist möglich:

- BE-Anteile ZL
- EGZ-ZL
- LÜGZ
- SEZ.

3.3 Ergänzung von vZA/AZ, Abgabe von BA

(vgl. [Abb. 5](#))

Nach dem Widerruf der Bewilligung LD/LE sind keine Einlagerungen mehr möglich. Es wird jedoch sichergestellt, dass alle vor dem Neubewertungszeitpunkt/ Widerruf mit alter Bewilligungsnummer LD/LE gesendeten und auch angenommenen Lagerzugänge vZA-ZL sowie AZ-ZL (Überlassungstyp A und B) problemlos mit einer BA ergänzt werden können. Ebenso wird sichergestellt, dass eine AZ-ZL des Überlassungstyps C auch nach dem Neubewertungszeitpunkt noch gesendet und mit einer BA ergänzt werden kann, wenn das Datum der Anschreibung noch vor dem Neubewertungszeitpunkt lag. Dabei ist stets die alte Bewilligungsnummer LD/LE anzumelden.

Für die BA gilt:

Die darin angemeldete Bewilligungsnummer muss mit der Bewilligungsnummer vZA/AZ-ZL übereinstimmen und zum Beginn des Abrechnungszeitraums, sonst zum Ende des Abrechnungszeitraums gültig sein. Dies ist auch nach dem Widerruf erfüllt.

3.4 Teilübermittlungen und Änderungsnachrichten BA

(vgl. [Abb. 6](#))

Ebenfalls werden BA-Teilübermittlungen sowie Änderungsnachrichten nach dem Neubewertungszeitpunkt/Widerruf möglich sein, wenn der zuvor übermittelte BA-Teil noch mit der alten Bewilligungsnummer LD/LE übermittelt wurde. In der Teilübermittlung oder der Änderungsnachricht ist stets die alte Bewilligungsnummer LD/LE anzumelden.

Für die BA gilt:

Die darin angemeldete Bewilligungsnummer muss mit der Bewilligungsnummer des vorherigen Teils übereinstimmen und zum Beginn des Abrechnungszeitraums, sonst zum Ende des Abrechnungszeitraums gültig sein. Dies ist auch nach dem Widerruf erfüllt.

3.5 Nach dem Ablauf der Abwicklungsfrist

(vgl. [Abb. 7](#))

Wichtiger Hinweis:

Nach Ablauf der gesetzten Abwicklungsfrist ist weder die Auslagerung noch eine Umbuchung mehr möglich!

4. Abwicklung Zolllager Typ D und Typ E (wie D bewilligt)

4.1 Umbuchen von Beständen durch LÜGZ

Auch ein Zolllager Typ E (nicht wie D) besteht nicht fort, sondern wird widerrufen und ggf. eine neue Bewilligung CWP (LC) erteilt. Dabei wird vom üHZA eine Abwicklungsfrist gesetzt, innerhalb derer das Zolllager abzuwickeln ist.

Die Abläufe bzgl. der Umbuchung von Beständen entsprechen der Beschreibung im Kap. 3.1 „Umbuchen von Beständen durch LÜGZ“ zu Zolllager Typ D und E (wie D).

Besonderheit:

Im Gegensatz zum Zolllager Typ D und E (wie D) umfasste das alte Zolllager Typ E (nicht wie D) nicht die Auslagerung im Anschreibeverfahren mit Gestellungsbe-freiung (EGZ-ZL).

4.2 Abgänge mit Referenzierung auf alte Zugänge LE

(vgl. Abb. 9)

Die Abläufe entsprechen der Beschreibung im Kap. 3.2 „Abgänge mit Referenzie-rung auf alte Zugänge LD/LE“ zu Zolllager Typ D und E (wie D).

Besonderheit:

Im Gegensatz zum Zolllager Typ D und E (wie D) umfasste das alte Zolllager Typ E (nicht wie D) nicht die Auslagerung im Anschreibeverfahren mit Gestellungsbe-freiung (EGZ-ZL).

4.3 Ergänzung von vZA/AZ, Abgabe von BA

(vgl. Abb. 9)

Die Abläufe entsprechen der Beschreibung im Kap. 3.3 „Ergänzung von vZA/AZ, Abgabe von BA“ zu Zolllager Typ D und E (wie D).

Besonderheit:

Im Gegensatz zum Zolllager Typ D und E (wie D) umfasste das alte Zolllager Typ E (nicht wie D) nicht die Auslagerung im Anschreibeverfahren mit Gestellungsbe-freiung (EGZ-ZL).

4.4 Teilübermittlungen und Änderungsnachrichten BA

(vgl. Abb. 10)

Die Abläufe entsprechen der Beschreibung im Kap. 3.4 „Teilübermittlungen und Änderungsnachrichten BA“ zu Zolllager Typ D und E (wie D).

4.5 Nach dem Ablauf der Abwicklungsfrist

(vgl. [Abb. 11](#))

Die Abläufe entsprechen der Beschreibung im Kap. 3.5 „Nach dem Ablauf der Abwicklungsfrist“ zu Zolllager Typ D und E (wie D).

Besonderheit:

Im Gegensatz zum Zolllager Typ D und E (wie D) umfasste das alte Zolllager Typ E (nicht wie D) nicht die Auslagerung im Anschreibeverfahren mit Gestellungsbe-freiung (EGZ-ZL).

5. Abwicklung Zolllager Typ D und Typ E (wie D bewilligt)

(vgl. [Abb. 12](#))

Ab Gültigkeitsbeginn ist das neue Zolllager CWP (LC) für Ein- und Auslagerungen nutzbar. Hierbei sind sowohl Ein- als auch Auslagerungen stets mit der neuen Bewilli-gungsnummer CWP (LC) durchzuführen.

Auslagerungen erfolgen auf Grund der rechtlichen Vorgaben für den neuen Lagertyp CWP (LC) nur noch möglich mittels

- BE-Anteilen ZL (FV, AV, ZL, Versand, Ausfuhr)
- SEZ
- LÜGZ.

Die Nachricht EGZ-ZL ist nach neuem Recht nicht mehr vorgesehen. Die Auslage- rung im Anschreibeverfahren kann zukünftig nur noch im Rahmen einer Bewilligung EIR/A1 zum Anschreibeverfahren FV mittels AZ-FV und EGZ-FV abgebildet werden.

Der Lagerübergang ist nach neuem Recht ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Es ist jedoch geplant, die Nachricht LÜGZ in gewohnter Form als Servicenachricht zur Umbuchung von Beständen zu erhalten. Genauere Informationen werden zu gegebener Zeit veröffentlicht.

6. Abbildungen

Diesem Dokument sind nachfolgend 13 Grafiken beigefügt, auf die teilweise im vorstehenden Text (vgl. Abb. ..) referenziert wird.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.

Abbildung 00:

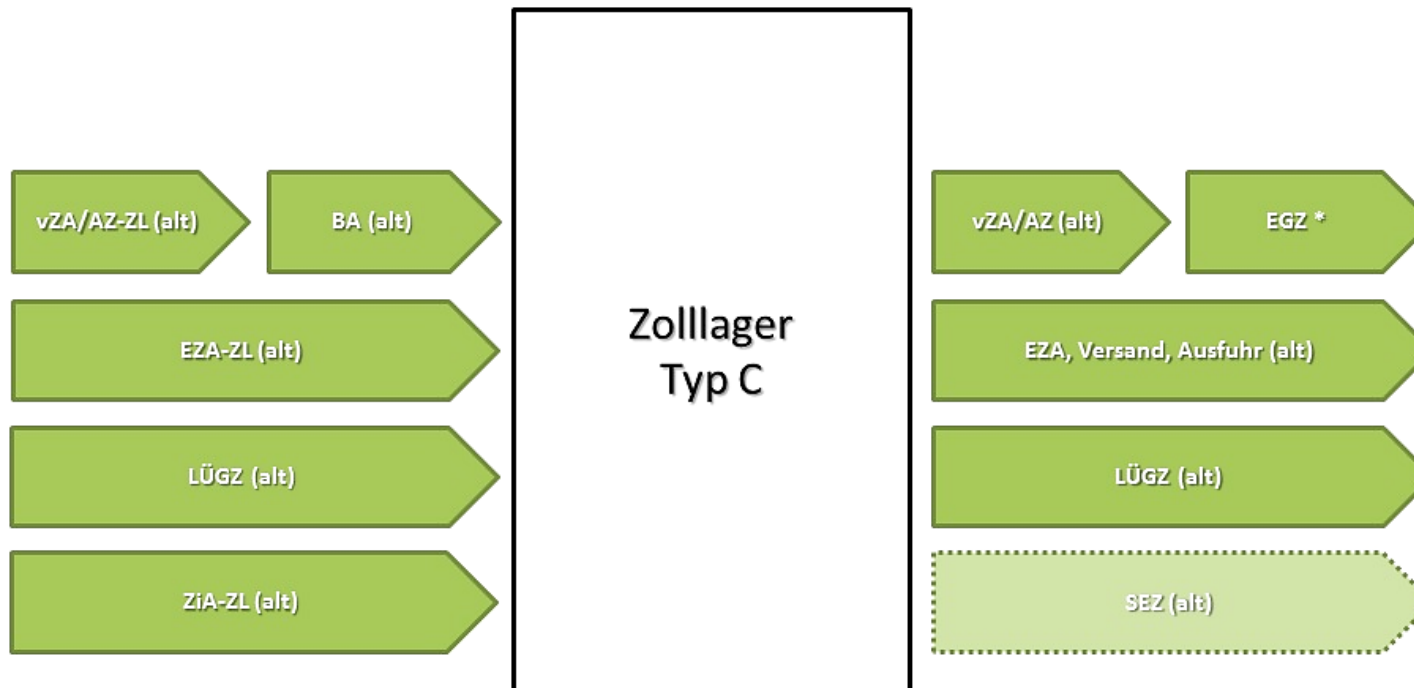
Umstellung der Zollagerbewilligungen LC, LD und LE auf CWP (LC)



Abbildung 01:

Zolllager Typ C

– Vor Neubewertung –



* Enthält selbst keinen BE-Anteil ZL und ist nur aus Gründen der Vollständigkeit aufgeführt.

Abbildung 02: (zurück zum Text)

Zolllager Typ C

– Nach Neubewertung –

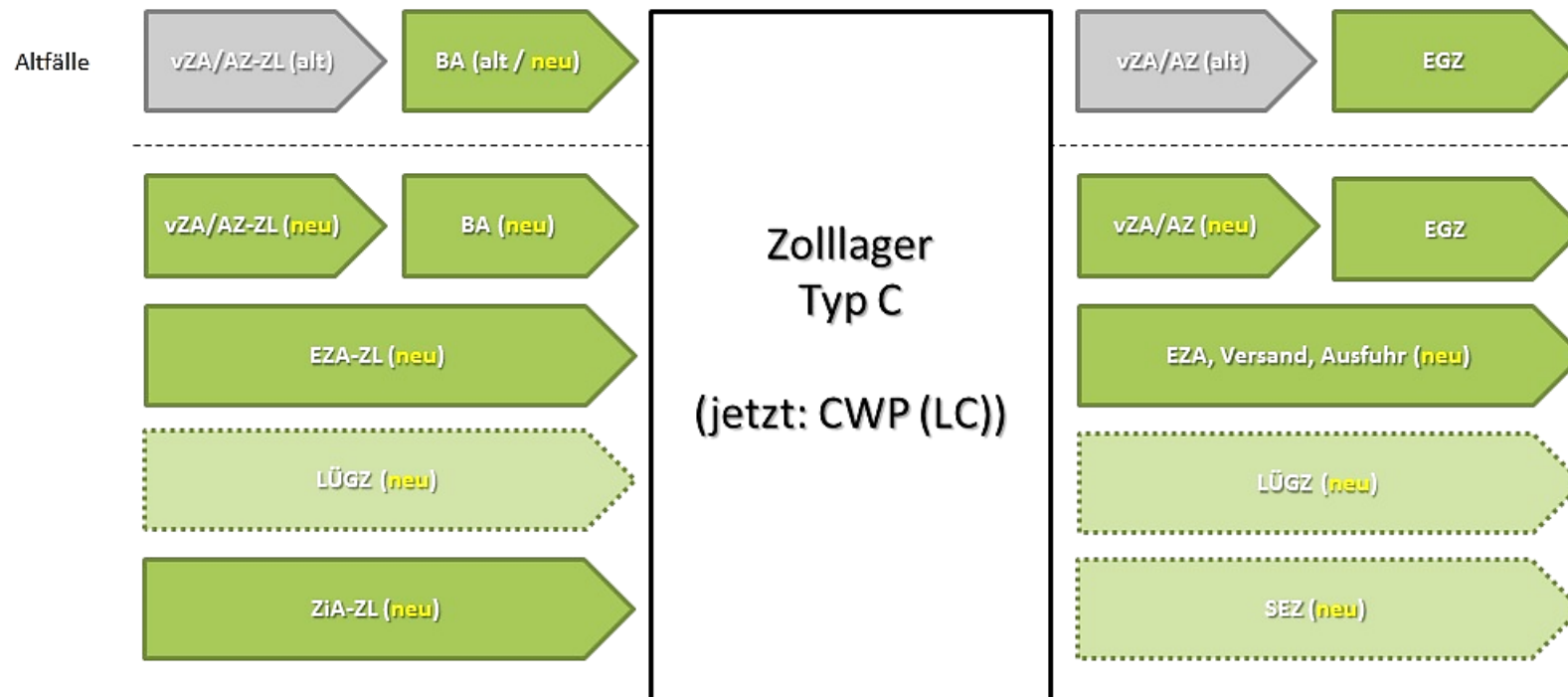


Abbildung 03: [\(Zurück zum Text\)](#)

Zolllager Typ C

– Nach Neubewertung –

Fraktionierung und Änderungsverfahren BA

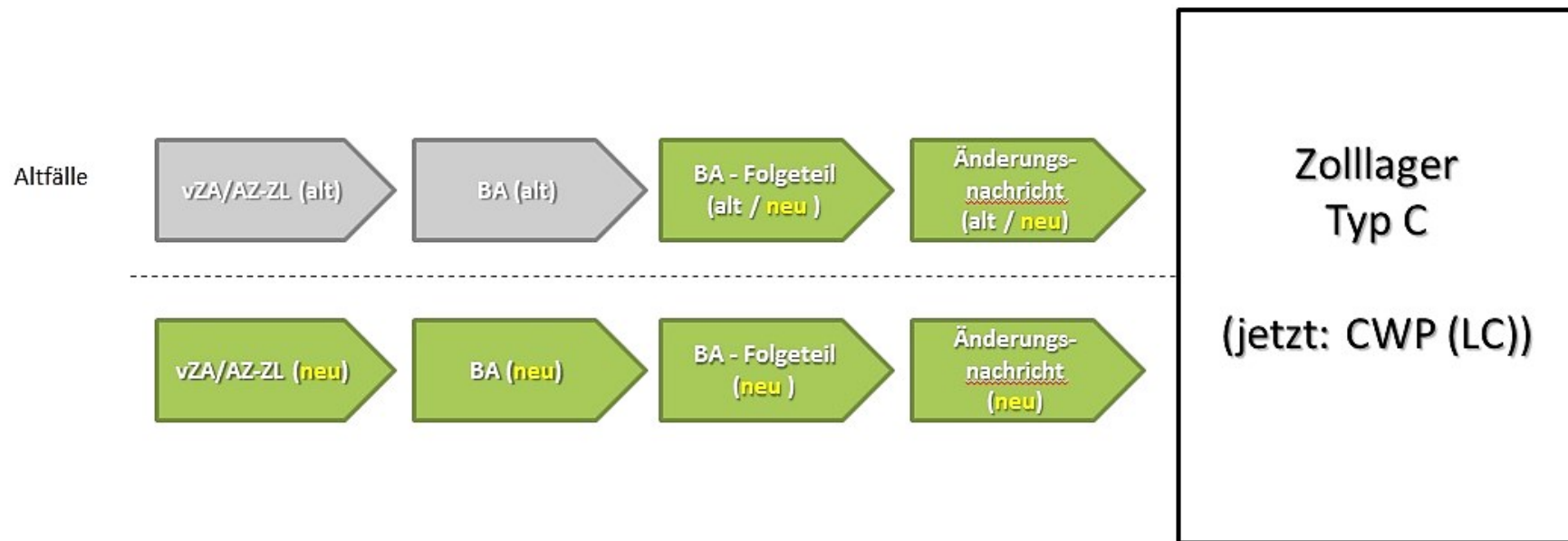


Abbildung 04:

Zolllager Typ D und E (wie D)

– Vor Widerruf –

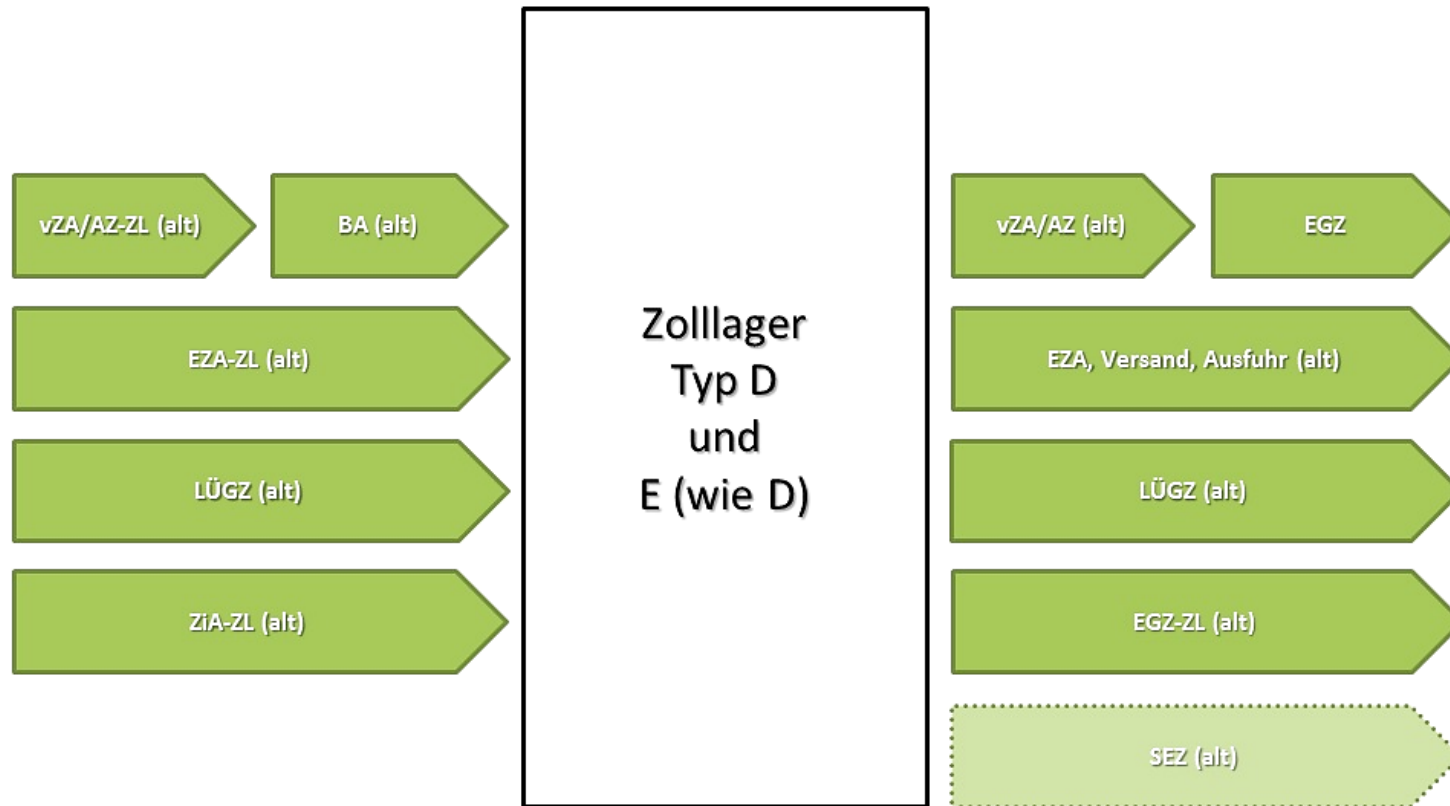


Abbildung 05: (zurück zum Text)

Zolllager Typ D und E (wie D)

– Nach Widerruf bis Ende Abwicklungsfrist –

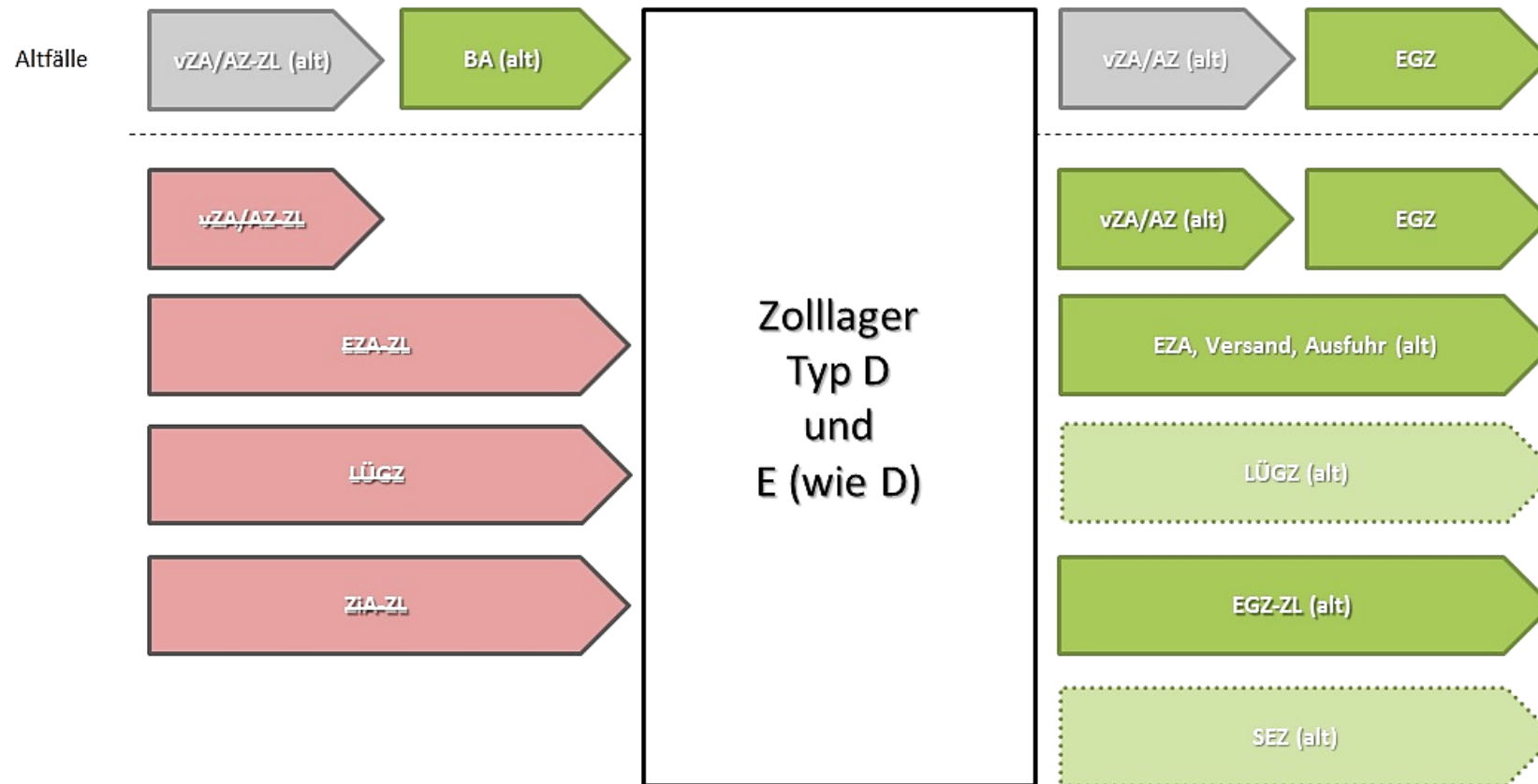


Abbildung 06: [\(zurück zum Text\)](#)

Zolllager Typ D und E (wie D)

– Nach Widerruf bis Ende Abwicklungsfrist –

Fraktionierung und Änderungsverfahren BA

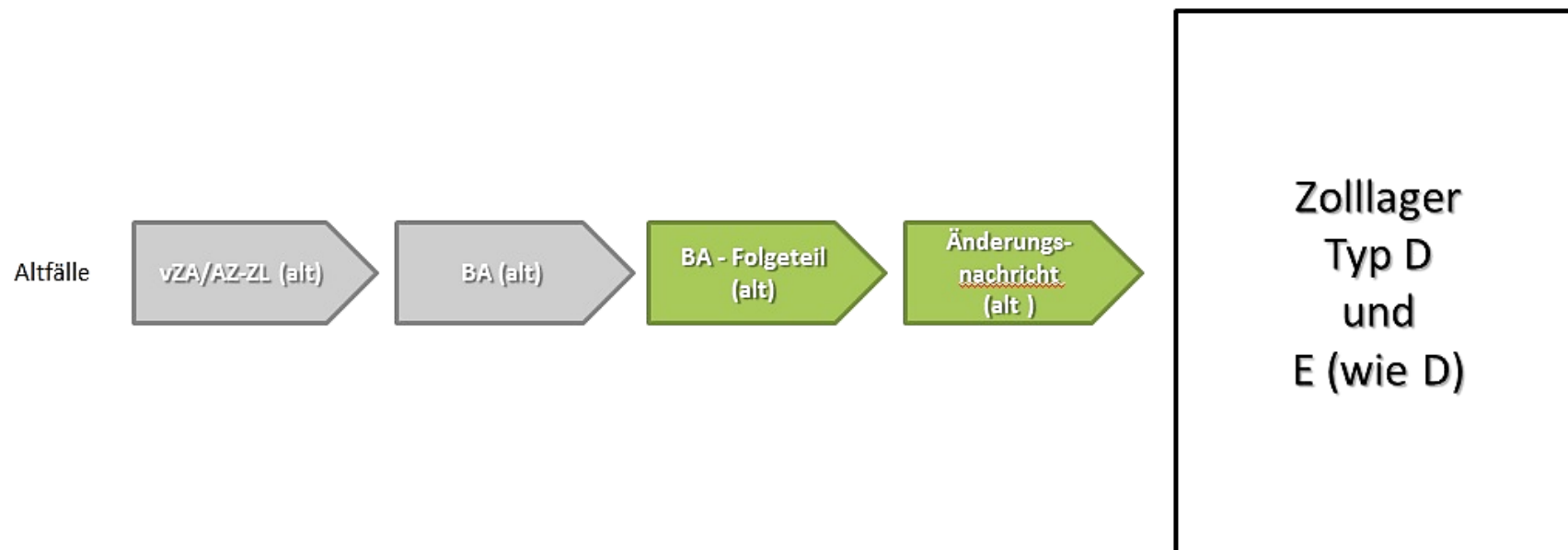


Abbildung 07: (zurück zum Text)

Zolllager Typ D und E (wie D)

– Nach Ende Abwicklungsfrist –

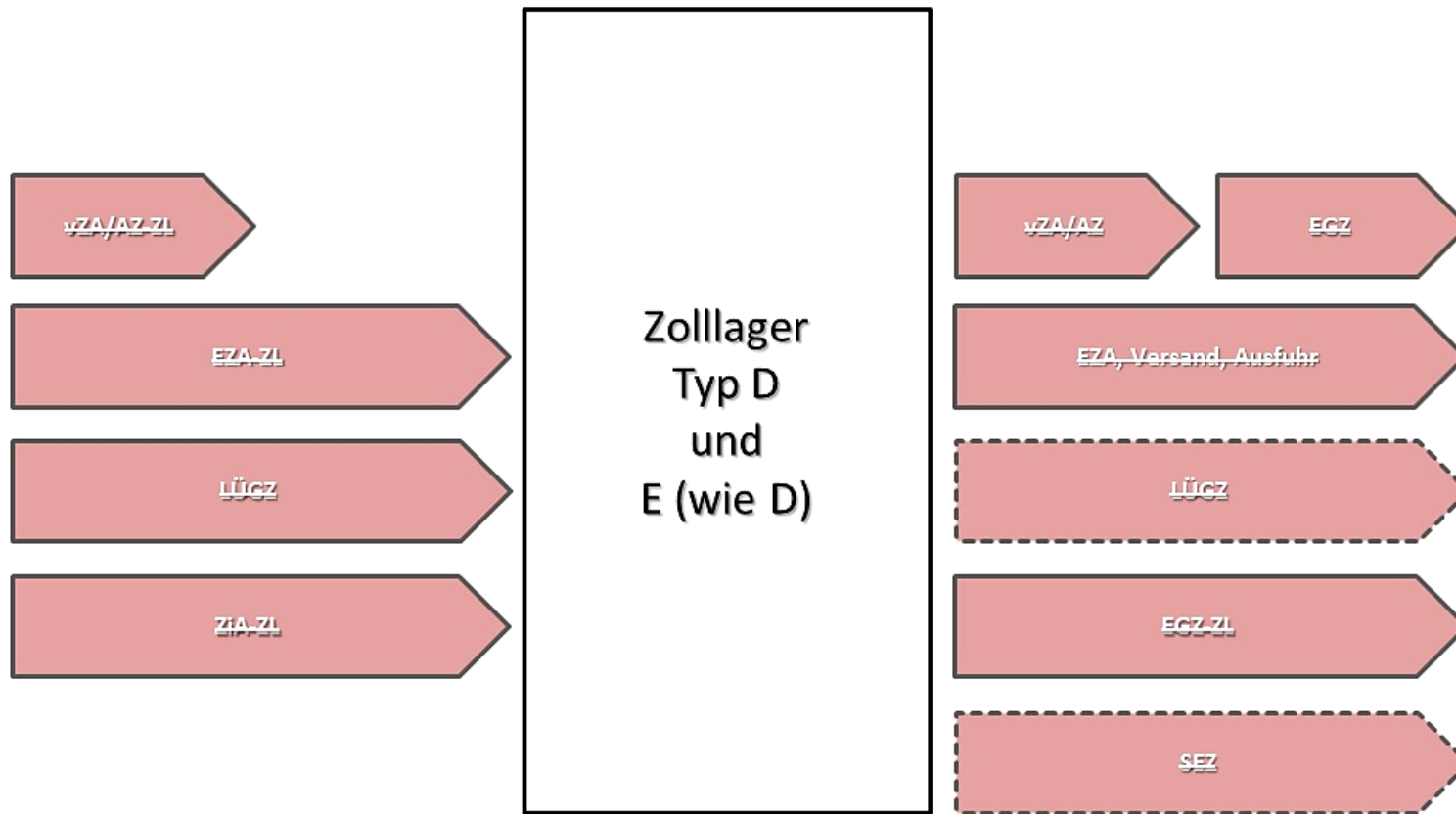


Abbildung 08:

Zolllager Typ E (nicht wie D)

– Vor Widerruf –

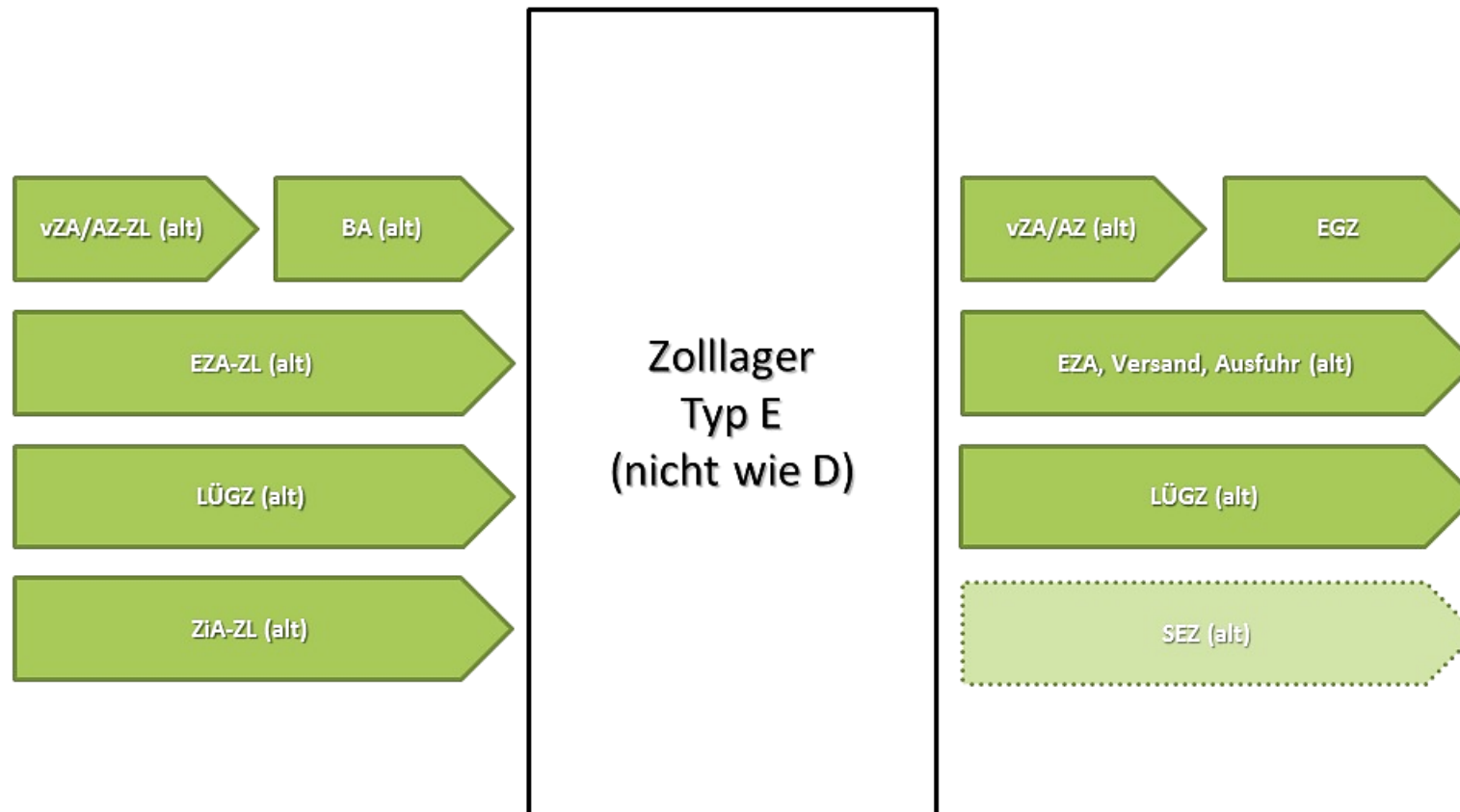


Abbildung 09: (zurück zum Text):

Zolllager Typ E (nicht wie D)

– Nach Widerruf bis Ende Abwicklungsfrist –

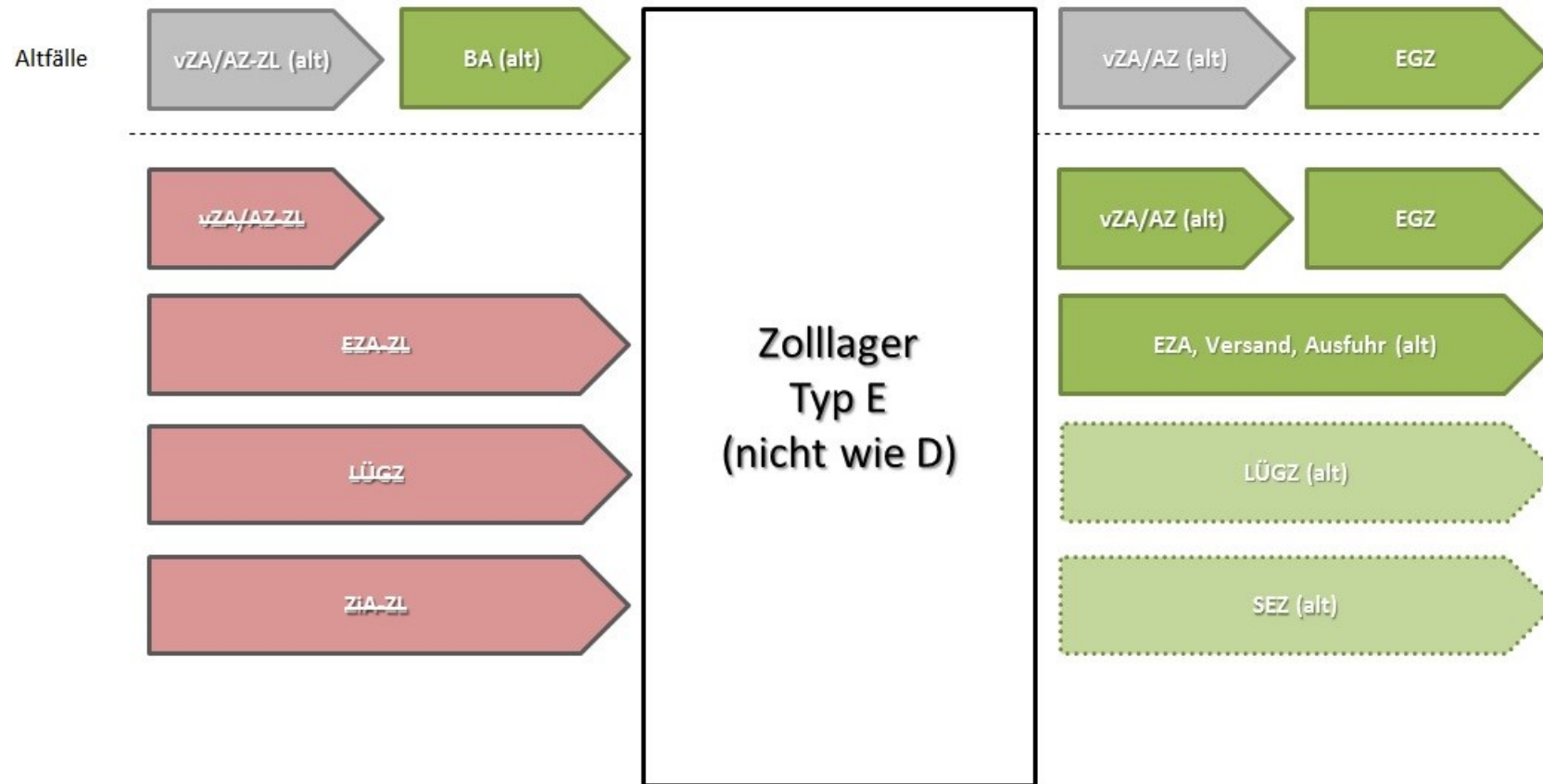


Abbildung 10: ([zurück zum Text](#))

Zolllager Typ E (nicht wie D)

– Nach Widerruf bis Ende Abwicklungsfrist –

Fraktionierung und Änderungsverfahren BA

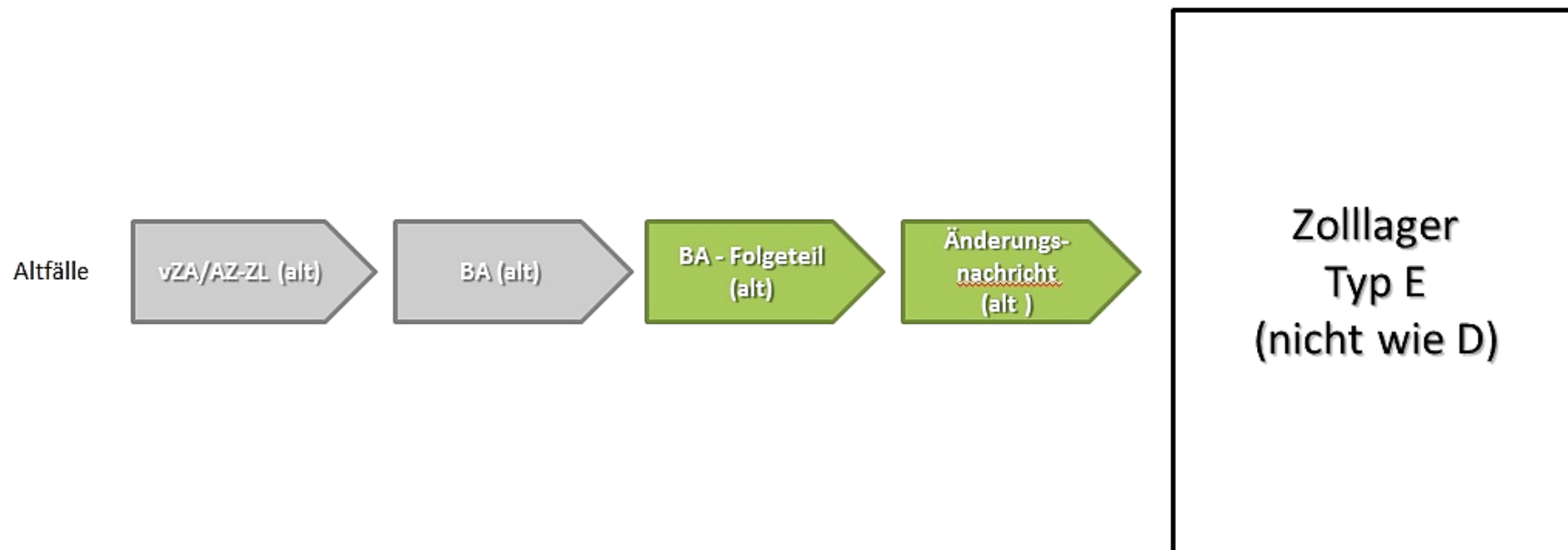


Abbildung 11: [\(zurück zum Text\)](#)

Zolllager Typ E (nicht wie D)

– Nach Ende Abwicklungsfrist –

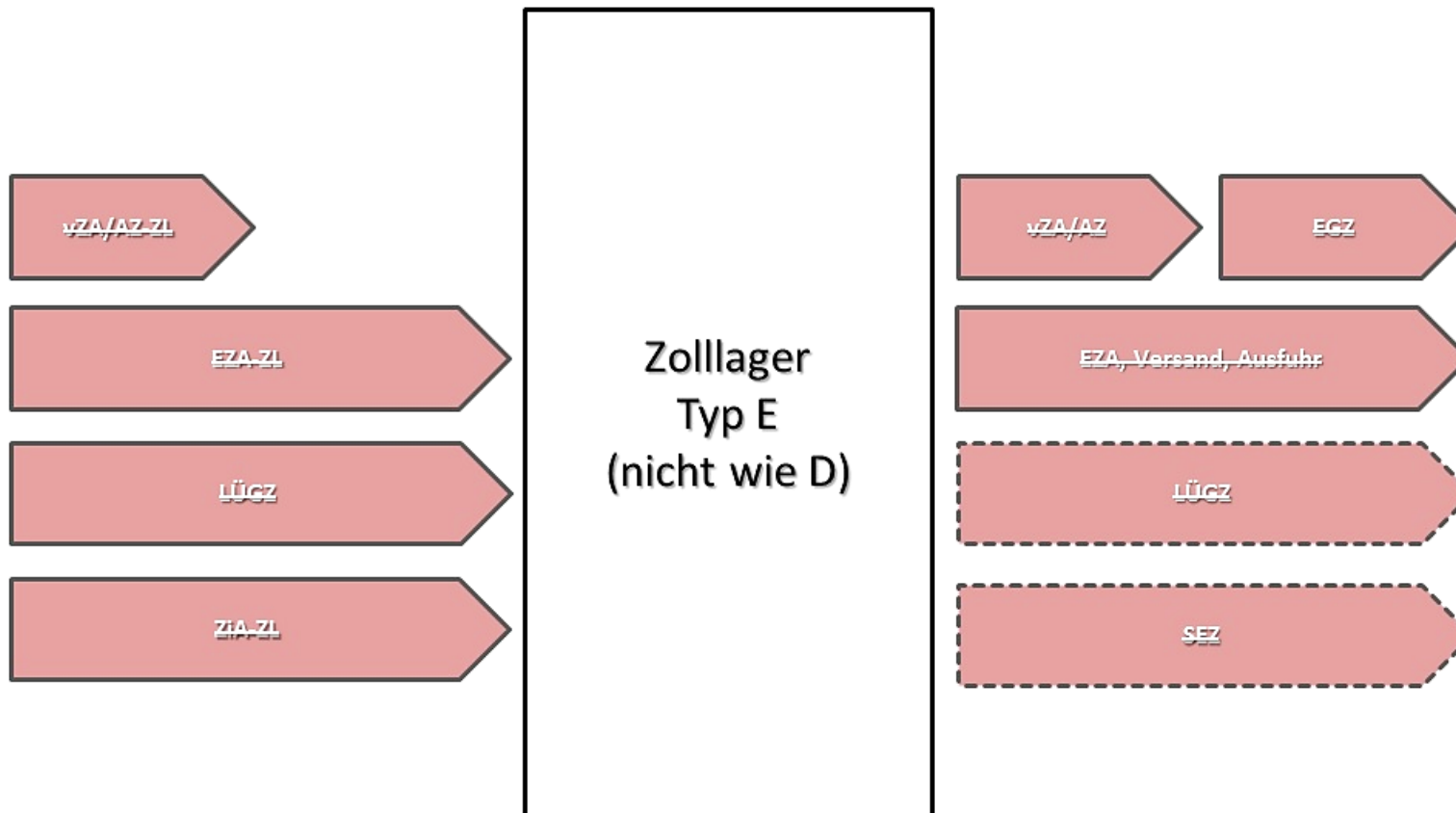


Abbildung 12: [\(zurück zum Text\)](#)

Zolllager Typ CWP (LC)

– Ab Gültigkeitsbeginn –

